

Allgemeine Geschäftsbedingungen der infotrust E-Marketing Beratung

§ 1 Anwendungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen der infotrust E-Marketing Beratung, im nachfolgenden Auftragnehmer genannt und dem Auftraggeber für alle Vertragsverhandlungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Dienstleistung des Auftragnehmers (Tätigkeit), die im Auftrag bzw. der Anlage zu diesem näher beschrieben ist. Diese Dienstleistung wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausbildung durch qualifizierte Mitarbeiter des Auftragnehmers im Rahmen des vereinbarten Zeitraumes durchgeführt. Die Auswahl der Mitarbeiter bleibt dem Auftragnehmer überlassen.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Leistungsbeschreibung jederzeit zu ergänzen, zu präzisieren oder zu ändern, soweit dies dem Auftragnehmer zuzumuten ist. Der Auftraggeber wird dies dem Auftragnehmer schriftlich mitteilen. Der Auftragnehmer hat die in dem Auftrag vereinbarten Ziele und Fristen zu beachten. Einzelweisungen ist er nicht unterworfen. Soweit es mit dem Auftrag vereinbart werden kann, ist er weder an einen festen Arbeitsort noch an feste Arbeitszeit gebunden. Er gestaltet seine Arbeitszeit nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei ein 8-Stunden-Tag veranschlagt wird.

§ 3 Auftragsdurchführung

(1) Der Auftrag ist unter Beachtung der vertraglichen Vereinbarungen sowie der Leistungsbeschreibung durchzuführen.

(2) Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, daß der Erfolg nicht garantiert werden kann, da viele Voraussetzungen nur vom Auftraggeber selbst geschaffen werden können. Dazu zählt fachliche Qualifikation, persönliche Einsatzbereitschaft, konsequentes Umsetzen von Vorschlägen und Maßnahmen.

(3) Der Auftragnehmer wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen und Zahlenangaben als richtig zugrundelegen. Er wird den Auftraggeber auf eventuelle von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinweisen.

(4) Dem Auftragnehmer ist es gestattet, zur Auftragsdurchführung von bestimmten Teilaufgaben die Mitarbeit spezialisierter Berufskollegen in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die erteilten Aufträge fachlich qualifiziertes und erfahrenes Personal zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Auftragnehmer erklärt, daß er nach kaufmännischen Grundsätzen arbeitet.

(3) Der Auftragnehmer erklärt sein Einverständnis, daß alle erhaltenen betriebsinternen Informationen und Daten des Auftragsgegenstandes ausschließlich zur Analyse, Beurteilung, Konzeptentwicklung und Projekten an dem beschriebenen Unternehmen verwendet werden. Die Daten werden im Rahmen des Datenschutzes behandelt. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke oder für Zwecke Dritter ist

ausgeschlossen. Die Daten werden gegebenenfalls nur solchen Personen zugänglich gemacht, die im Rahmen des Auftragsgegenstandes Unterstützung leisten und einer Vertraulichkeitsvereinbarung mit dem Auftragnehmer unterliegen.

(4) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages weiter.

(5) Schriftliche Äußerungen jeder Art, insbesondere Berichte, Empfehlungen und Pressemitteilungen, die sich auf den Auftrag beziehen, darf der Auftragnehmer nur nach ausdrücklicher, schriftlich erteilter Einwilligung des Auftraggebers Dritten aushändigen.

(6) Der Auftraggeber wird während der Bearbeitung laufend durch Informationsgespräche und Fortschrittsberichte unterrichtet, um ständige Kontrollmöglichkeit zu gewährleisten.

(7) Grundlegende Änderungsmaßnahmen werden erst eingeleitet, wenn sie in schriftlichem Vorschlag festgelegt und vom Auftraggeber durch Gegenzeichnung genehmigt sind. Vorschlagsablehnungen sollen eine kurze stichwortartige Begründung tragen.

(8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren und dem Auftraggeber nach Beendigung des Vertrages auf Verlangen zurückzugeben.

§ 5 Haftung

(1) Der Auftragnehmer hat den Auftrag mit berufsüblicher Sorgfalt auszuführen.

(2) Die aus den erhaltenen Informationen des in § 2 definierten Auftragsgegenstandes erarbeiteten Analysen, Vergleiche und Projektionen bringen die Einschätzung des Auftragnehmers in Anlehnung an die zur Verfügung gestellten Unternehmensinformationen, deren Herkunft und die damit getroffenen Annahmen zum Ausdruck.

(3) Der Auftragnehmer gewährt keinen Anspruch auf den tatsächlichen Eintritt der vorhergesagten Projektionen und Ergebnisse. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Ereignisse, deren Eintritt aufgrund des Auftragsgegenstandes und dessen Umsetzung entsteht.

(4) Der Auftragnehmer haftet für von ihm oder seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretende Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund. Im übrigen haftet er für Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einmalig bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe der Gesamtvergütung, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von Euro 1.000,--. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 6 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die dem Auftragnehmer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen ihn, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen der Auftragnehmer mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, gleich.

§ 7 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeiten des Auftragnehmers zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen u. a., daß der Auftraggeber Arbeitsräume für den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter einschließlich der erforderlichen Arbeitsmittel nach Bedarf und ausreichend zur Verfügung stellt,

- dem Auftragnehmer die unentgeltliche Benutzung der Kommunikationseinrichtungen für dienstliche Zwecke gestattet,

- dafür Sorge trägt, daß seine Mitarbeiter und der Betriebsrat bereits vor Beginn der örtlichen Untersuchungen über die Tätigkeit des Auftragnehmers eingehend informiert werden,
- eine Kontaktperson benennt, die dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht; die Kontaktperson ist ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind,
- dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgt.

(2) Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Soweit an den Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers Urheberrechte entstanden sind, verbleiben diese bei dem Auftragnehmer.

(3) Bei Konsultation von Beratungsunternehmen im Rahmen des Auftrages muß der Auftraggeber die Zustimmung des Auftragnehmers einholen.

(4) Schlägt der Auftragnehmer Maßnahmen vor, die der Auftraggeber nicht durchführt bzw. nicht durchführen läßt, ist die Ablehnung durch die Unterschrift des Auftraggebers zu dokumentieren.

(5) Unterläßt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Auftragnehmer erbrachten Leistung in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, daß er die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach Ablauf der Frist ist der Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung berechtigt. Unberührt bleibt hiervon der Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz, der ihm durch Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer von dem Kündigungsrecht Gebrauch macht.

§ 8 Annahmeverzug

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Dienste in Verzug oder unterläßt bzw. verzögert der Auftraggeber eine ihm nach § 7 Abs. 1 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so kann der Auftragnehmer für die infolgedessen nicht erbrachte Leistung die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.

(2) Unberührt bleiben die Ansprüche des Auftragnehmers auf Ersatz der entstanden Mehraufwendungen.

§ 9 Vertragsdauer/Kündigung

(1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung. Auch während dieses Zeitraumes kann der Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, daß dieser Vertrag auf die Erbringung Dienste höherer Art gerichtet ist, die aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses übertragen werden. Beide Parteien sind deshalb berechtigt, den Vertrag jederzeit nach Maßgabe des § 627 BGB zu kündigen.

(3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer es beiden Vertragsteilen nicht zugemutet werden kann, die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu befürworten. Die Kündigung hat schriftlich unter Angabe von Gründen zu erfolgen.

(4) Für die bis zum Vertragsende geleisteten Dienste des Auftragnehmers ist die volle Vergütung zu zahlen. Für die infolge der vorzeitigen Beendigung nicht mehr zu leistenden Dienste entfällt die Vergütung.

(5) Kündigt der Auftraggeber den Berater/Dienstleistungsvertrag später als 14 Tage vor Beratungs-/Dienstleistungsbeginn oder verschiebt er vereinbarte Termine ohne Einhaltung einer angemessenen Frist (14 Tage), so sind die geplanten 50% honorarpflichtig.

§ 10 Treuepflichten

(1) Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaliger Mitarbeiter der infotrust E-Marketing Beratung, die in Verbindung mit der Auftragsdurchführung gewesen sind, vor Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit.

§ 11 Honorare, Fälligkeiten, Nebenkosten

(1) Das Entgelt für die Leistungen des Auftragnehmers bzw. seiner Mitarbeiter ist nach den von dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern für ihre Tätigkeit aufgewendeten Zeiten oder Pauschalen zu berechnen (Zeit-, Pauschalhonorare), soweit in besonderen Fällen nichts Abweichendes vereinbart wird.

(2) Die Höhe der Honorarsätze errechnet sich aus den bei Auftragserteilung gültigen Honorarverzeichnissen des Auftragnehmers.

(3) Werden Honorarsätze geändert, so gelten die neuen Honorarsätze für alle Leistungen des Auftragnehmers, die nach Ablauf von 4 Monaten nach der Bekanntgabe des neuen Honorarverzeichnisses an den Auftraggeber erbracht werden.

(4) Hinsichtlich der Erstattung der Nebenkosten, Reisekosten und Spesen des Auftragnehmers ist folgendes vereinbart:

Abrechnungsbasis ist der Wohnort des Mitarbeiters.

Es werden wirtschaftlichste Verkehrsmittel benutzt:

Fahrten mit Zug (2. Klasse), Flugzeug, Taxe gemäß Aufwandbelegen,

- Fahrten mit dem Pkw werden entsprechend den jeweiligen steuerlichen Bestimmungen abgerechnet.
- Als Übernachtungskosten gelten nachgewiesene Hotelkosten bei einer angemessenen Unterbringung.
- Nachgewiesene Nebenkosten für z. B. Telefon, Telefax, Porti, Vervielfältigungen und Anzeigenkosten sowie Reisekosten, werden in entstandener Höhe berechnet.

(5) Die Abrechnung und Bezahlung der geleisteten Dienste erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart, monatlich nach Vorlage der Rechnung. Alle Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zu zahlen.

(6) Das Honorar wird als Werk- bzw. Dienstleistung fällig und zahlbar unabhängig davon, ob der Auftraggeber von den Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers ganz oder teilweise Gebrauch macht.

(7) Honorare und sonstige in Rechnung gestellte Beträge (z. B. Reisekosten, Spesen, Nebenkosten, Auslagen usw.) verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer. Ein Aufrechnungs- oder Zurückhaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu.

(8) Gegenansprüche können nur aufgerechnet werden, Zahlungen nur zurückgehalten werden, wenn und insoweit Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt werden.

(9) Zusätzlich zum Rechnungsendbetrag wird der jeweils geltende Mehrwertsteuersatz verrechnet.

§ 12 Schlußbestimmungen

(1) Es ist die Anwendung ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn ein Rechtsstreit im Ausland entstehen sollte oder der Auftraggeber außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland seinen Wohnsitz hat oder dorthin verlegt, das gleiche gilt für Auftraggeber mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit. Bei mehrfacher Ausfertigung in verschiedenen Sprachen ist die Ausfertigung in deutscher Sprache die allein maßgebende. Hat der Auftraggeber seinen Sitz nicht in Bundesrepublik Deutschland, so hat er einen deutschen Zustellbevollmächtigten mit Sitz in Deutschland zu bestimmen.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der wechselseitigen Bestätigung.

(3) Sollten Einzelbestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen berühren. Lückenhafte und unwirksame Regelungen sind im Wege der Auslegung so zu ergänzen, daß eine angemessene Regelung gefunden wird, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien unter Berücksichtigung des mit dem Vertrag verfolgten Zwecks gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit oder die Unwirksamkeit bedacht hätten.

(4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist Berlin. Stand: 10/2012